



Österreichischer
Gemeindebund

ÖVG - Forum

Lösungen gegen die Regelungswut

Legistische Unzulänglichkeiten aus Sicht der Gemeinden

Mag. Bernhard Haubenberger
Österreichischer Gemeindebund

Löwelstraße 6
1010 Wien
Tel. 01/512 14 80
Fax 01/512 14 80-72
www.gemeindebund.at



Österreichischer
Gemeindebund

Löwelstraße 6
1010 Wien
Tel. 01/512 14 80
Fax 01/512 14 80-72
www.gemeindebund.at

Legistische Unzulänglichkeiten

Vorbemerkung:

- Österreich hat zu viele Eisenbahnkreuzungen
- Gemeinden als Träger der Straßenbaulast besonders betroffen

Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 (EisbKrV):

- Bis zum Jahr 2012 war Regelungsregime hinsichtlich der Sicherung überschaubar
- Mit EisbKrV kommen Behörden, Eisenbahnunternehmen und Träger der Straßenbaulast in Bedrängnis (Anzahl an Kreuzungen; Überprüfungsfristen; Umsetzungsfristen; Kostenfolgen)

Auflassungen

- Am sichersten ist jene Kreuzung, die es nicht mehr gibt, aber:
- Auflassungsverfahren im Vergleich zum Sicherungsverfahren kompliziert – kein Streckenkonzept; Ersatzmaßnahmen; kein Einvernehmen mit Betroffenen; Grundeinlöse; Enteignung etc.
- Folge:
zahlreiche Kreuzungen werden technisch gesichert, die aufgelassen werden könnten; höhere Geschwindigkeiten; technische Sicherungen schützen nicht vor Sorglosigkeit; “wenn es kracht, dann kracht es ordentlich“



Österreichischer
Gemeindebund

Legistische Unzulänglichkeiten

Kostenfolgen der EisbKrV:

- Alle Kreuzungen sind zu überprüfen
- Mehrzahl der bislang nicht technisch gesicherten Kreuzungen sind technisch zu sichern
- Kosten technische Sicherung: 200.000 bis 500.000 Euro
- Kosten für Ersatzmaßnahmen bei Auflassungen

Unklare gesetzliche Bestimmungen

- Verkehrsträger zunehmend bestrebt, dass jeweils der andere die Kosten trägt
- durch die Kostenfolgen treten rechtliche Unklarheiten hervor
- Rechtsfragen sind nicht theoretischer Natur sondern praxisrelevant



Österreichischer
Gemeindebund

Löwelstraße 6
1010 Wien
Tel. 01/512 14 80
Fax 01/512 14 80-72
www.gemeindebund.at

Legistische Unzulänglichkeiten

48. Abs. 1 EisbG (Verfahren Umgestaltung Wegenetz und Auflassung)

Die Behörde hat [...] anzuordnen:

1. [...] die bauliche Umgestaltung der Verkehrswege, wenn dies zur besseren Abwicklung des sich kreuzenden Verkehrs erforderlich und den Verkehrsträgern [...] wirtschaftlich zumutbar ist;
2. die Auflassung [...], sofern das [...] Wegenetz oder [...] Ersatzmaßnahmen den Verkehrserfordernissen entsprechen und [...] den Verkehrsträgern [...] wirtschaftlich zumutbar sind. [...]

48. Abs. 2 EisbG (Kostentragung Einvernehmen und Hälfteregelung)

Sofern kein Einvernehmen über die Regelung der Kostentragung [...] erzielt wird, sind die Kosten für die bauliche Umgestaltung der bestehenden Kreuzung, für die im Zusammenhang mit der Auflassung [...] erforderliche Umgestaltung des Wegenetzes oder [...] sonstiger Ersatzmaßnahmen, deren künftige Erhaltung und Inbetriebhaltung je zur Hälfte vom Eisenbahnunternehmen und dem Träger der Straßenbaulast zu tragen. [...]



Österreichischer
Gemeindebund

Löwelstraße 6
1010 Wien
Tel. 01/512 14 80
Fax 01/512 14 80-72
www.gemeindebund.at

Legistische Unzulänglichkeiten

48. Abs. 3 EisbG (Verfahren Kostenteilung auf Antrag)

Falls es das Eisenbahnunternehmen oder der Träger der Straßenbaulast beantragen, hat die Behörde [...] zu entscheiden,

1. welche Kosten infolge der technischen Anpassung der baulichen Umgestaltung (Abs. 1 Z 1) [...] erwachsen, oder
2. welche Kosten für eine allfällige Umgestaltung des Wegenetzes oder für die Durchführung allfälliger sonstiger Ersatzmaßnahmen [...] infolge der Auflassung [...] erwachsen,

und demgemäß in die Kostenteilungsmasse einzubeziehen sind und in welchem Ausmaß das Eisenbahnunternehmen und der Träger der Straßenbaulast die [...] Kosten zu tragen haben.

Diese Festsetzung ist nach Maßgabe der

- seit der Erteilung der Baugenehmigung für die Kreuzung eingetretenen Änderung des Verkehrs auf der Eisenbahn oder des Straßenverkehrs,
- der [...] erzielten Verbesserung der Abwicklung des Verkehrs auf der Eisenbahn oder des Straßenverkehrs,
- der hierdurch erzielten allfälligen Ersparnisse und
- der im Sonderinteresse eines Verkehrsträgers aufgewendeten Mehrkosten zu treffen.

Eine derartige Antragstellung ist nur innerhalb einer Frist von drei Jahren ab Rechtskraft einer Anordnung nach Abs. 1 zulässig. [...]



Österreichischer
Gemeindebund

Legistische Unzulänglichkeiten

§ 48 Abs. 4 EisbG (Sachverständigenkommission)

Die Behörde hat sich bei der Kostenfestsetzung des Gutachtens einer Sachverständigenkommission zu bedienen. Die Geschäftsführung der Sachverständigenkommission obliegt der Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH. [...]

§ 49. Abs. 1 EisbG (Grundlage für EisbKrV)

Der Bundesminister [...] setzt durch Verordnung fest, in welcher Weise schienengleiche Eisenbahnübergänge nach dem jeweiligen Stand der Technik einerseits und nach den Bedürfnissen des Verkehrs andererseits entsprechend zu sichern sind und inwieweit bestehende Sicherungseinrichtungen an schienengleichen Eisenbahnübergängen weiterbelassen werden dürfen. [...]

§ 49. Abs. 2 EisbG (Sicherungsverfahren und Verweis auf § 48)

Über die im Einzelfall zur Anwendung kommende Sicherung hat die Behörde nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und Verkehrserfordernisse zu entscheiden, wobei die Bestimmungen des § 48 Abs. 2 bis 4 mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden sind, [...].



Österreichischer
Gemeindebund

Löwelstraße 6
1010 Wien
Tel. 01/512 14 80
Fax 01/512 14 80-72
www.gemeindebund.at

Legistische Unzulänglichkeiten

Bislang gelöste Rechtsfragen (Auszug):

- VfGH: Keine Parteistellung des Trägers der Straßenbaulast im Sicherungsverfahren nach § 49 Abs. 2 EisbG
- VfGH: Zuständigkeit einer Behörde bei der Durchsetzung des Kostenanspruchs gemäß § 48 Abs. 2 EisbG (Hälfteanspruch)
- VwGH: bei Beschwerden gegen Bescheide des Verkehrsministers in Angelegenheiten der Feststellung der Art der Sicherung nach § 49 Abs. 2 EisbG auf Hauptbahnen Bundesverwaltungsgericht zuständig
- VwGH: Säumnis der im Kostenfestsetzungsverfahren nach § 48 Abs. 3 EisbG einzusetzenden Sachverständigenkommission („SCHIG-Kommission) ist der Behörde zuzurechnen (Säumnisbeschwerde zulässig, allenfalls Amtshaftung)
- VwGH: Behörde ist nicht an das Ergebnis des Gutachtens der im Kostenfestsetzungsverfahren beizuziehenden Sachverständigenkommission gebunden (kann sich anderer Sachverständiger bedienen)
- VwGH: Für die Umsetzung der Ersatzmaßnahmen im Zuge von Auflassungen ist das Eisenbahnunternehmen zuständig (§ 20 Abs. 1 EisbG iVm § 3 Abs. 1 EisbEG).



Österreichischer
Gemeindebund

Ungelöste Rechtsfragen:

- **Kostenteilungsmasse § 48 Abs. 2 EiszG (?)**

Gemäß § 48 Abs. 2 EiszG hat jeder Verkehrsträger die Kosten zur Hälfte zu tragen.

- Amtswegige Prüfung, ob und inwieweit die vorgelegten und eingeforderte Kosten gesetzmäßig, plausibel, zweckmäßig sind?
- Muss Behörde auch in diesem Verfahren eine Kostenteilungsmasse festlegen?
- Kann ein Verkehrsträger gegen vermeintlich überzogene Kosten Einwände („Goldene Bahnschranken“) erheben, die behördlich zu berücksichtigen sind?

Anmerkung:

- Kostenteilungsmasse auch in diesem Verfahren festzustellen („die Hälfte wovon“)
- Amtswegige Prüfung der Plausibilität der vorgelegten Abrechnung erforderlich
- Einwände müssen berücksichtigt werden (so es sich nicht um das - in diesem Fall vorgegebene - Aufteilungsverhältnis von 50% handelt)



Österreichischer
Gemeindebund

Ungelöste Rechtsfragen:

- **Wahrung der dreijährigen Antragsfrist gemäß § 48 Abs. 3 EisbG (?)**

Binnen drei Jahren ab Rechtskraft einer behördlichen Anordnung können die Verkehrsträger einen Antrag bei der Behörde stellen, dass diese abseits der Hälfteregelung entscheidet, wer wieviel an Kosten zu tragen hat.

- woher soll Träger der Straßenbaulast mangels Parteistellung im Sicherungsverfahren nach § 49 Abs. 2 EisbG wissen/sichergehen können, wann diese Frist zu laufen beginnt (Bescheid in Rechtskraft erwächst) bzw. wann diese Frist endet?

Anmerkung:

- im FAG-Paktum wurde vereinbart, dass der Bund sich für eine Parteistellung für Gemeinden in amtswegigen Verfahren iZm Eisenbahnkreuzungen einsetzen wird
- Parteistellung insofern von Bedeutung als auch Maßnahmen angeordnet werden, die die Vorgaben nach EisbKrV übererfüllen (Lichtzeichen mit Schranken obwohl Lichtzeichen ausreichen würde)



Österreichischer
Gemeindebund

Löwelstraße 6
1010 Wien
Tel. 01/512 14 80
Fax 01/512 14 80-72
www.gemeindebund.at

Ungelöste Rechtsfragen:

- **Aufgaben der Sachverständigenkommission (?)**

Die Behörde hat sich bei der Kostenfestsetzung eines Gutachtens der Sachverständigenkommission bei der SCHIG zu bedienen.

- Was ist Aufgabe der SCHIG-Kommission?
- Ist es Aufgabe der SCHIG-Kommission, ziffernmäßige Feststellungen zu treffen, welche Kosten anfallen und wer wieviel konkret zu zahlen hat?
- Wo bleibt Raum für eine rechtliche Beurteilung? Abgrenzung Rechtsfrage und Tatfrage? Ermessen?

Anmerkung:

- Aufgabe der SCHIG-Kommission kann es nur sein, den Sachverhalt aufzubereiten; welche Kosten fallen an (Planung, Grabung, technische Einrichtung, Arbeitsstunden etc.) und welche Kriterien treffen zu (Entwicklung des Verkehrs, Verbesserung des Verkehrs, Ersparnisse, Mehraufwendungen im Sonderinteresse)
- Die Zuordnung der Kostenpositionen (was fällt alles in die Kostenteilungsmasse) und die Gewichtung der Kriterien ist Aufgabe der Behörde



Österreichischer
Gemeindebund

Ungelöste Rechtsfragen:

- **§ 48 Abs. 3 Verfahren zweiteilig (?)**

Die Behörde hat auf Antrag die Kostenteilungsmasse zu bestimmen sowie zu entscheiden in welchem Ausmaß die Verkehrsträger die erwachsenden Kosten zu tragen haben. Antragstellung ist nur binnen drei Jahren möglich.

Häufig liegen die Kosten noch nicht vor, hinsichtlich zukünftiger Erhaltungs- und Inbetriebhaltungskosten ohnehin nicht

- Weshalb soll ein derartiges Verfahren nicht zunächst mit einem Feststellungsbescheid enden?

Anmerkung:

- Das Gesetz bietet in keiner Weise Anhaltspunkte, dass ein derartiges Verfahren sogleich mit einem exekutieren Leistungsbescheid zu enden hat.
- VfGH hat in seiner Entscheidung hierüber (§ 48 Abs. 3 EisbG) nicht abgesprochen



Österreichischer
Gemeindebund

Ungelöste Rechtsfragen:

- **Teilung der Kosten des Winterdienstes auf Ersatzwegen (?)**

Die Kostentragungsregelungen gelten auch im Zusammenhang mit Kosten der Erhaltung und Inbetriebhaltung der Ersatzmaßnahmen im Zuge einer Auflassung.

Unabhängig davon, wer Ersatzmaßnahmen umzusetzen hat, wird die Gemeinde für die Erhaltung und Inbetriebhaltung von Ersatzwegen zuständig sein (§ 20 EisbG).

- Muss das Eisenbahnunternehmen der Gemeinde einen Teil der Erhaltungs- und Inbetriebhaltungskosten und damit auch etwa Kosten des Winterdienstes auf Ersatzwegen zahlen?

Anmerkung:

- Das Gesetz scheint hier eindeutig zu sein und unterscheidet nicht zwischen Eisenbahnanlagen und Ersatzmaßnahmen außerhalb der Sphäre der Eisenbahn



Österreichischer
Gemeindebund

Löwelstraße 6
1010 Wien
Tel. 01/512 14 80
Fax 01/512 14 80-72
www.gemeindebund.at

DANKE